

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Brexit-Übergangsgesetzes BW

A. Zielsetzung

Mit Ablauf des 31. Januar 2020 endet voraussichtlich nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachfolgend: Vereinigtes Königreich) in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Baden-Württemberg hatte bereits vorsorglich hinsichtlich des ursprünglichen Austrittstermins am 29. März 2019 das Brexit-Übergangsgesetz BW (BrexitÜG-BW) verabschiedet, das auf das am 19. Februar im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Abkommen verweist (ABl. C 66 I vom 19. Februar 2019, S. 1). Zwischenzeitlich wurde nach Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung des Vereinigten Königreichs ein neues Austrittsabkommen vereinbart.

In der am 17. Oktober 2019 vereinbarten Fassung des Austrittsabkommens zwischen der britischen Regierung und der Europäischen Kommission ist ebenfalls vorgesehen, dass das Vereinigte Königreich in einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 mit wenigen Ausnahmen weiterhin wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt wird. Das neue Abkommen wurde an neuer Stelle im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. C 384 I vom 12. November 2019, S. 1). Die Unterzeichnung des neuen Austrittsabkommens durch das britische Unterhaus steht momentan noch aus. Aufgrund des neuen Austrittsabkommens bedarf es der Anpassung des Brexit-Übergangsgesetzes BW.

B. Wesentlicher Inhalt

Nachfolgender Gesetzentwurf sieht vor, anstelle der starren Verweisung auf das nunmehr überholte Abkommen, das der Europäische Rat am 25. November 2018 gebilligt und dessen Unterzeichnung der Rat der Europäischen Union am 11. Januar 2019 genehmigt hatte, eine gleitende Verweisung auf das neue Abkommen aufzunehmen. Das so geänderte Brexit-Übergangsgesetz BW würde die den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs übergangsweise eingeräumten Privilegien

danach weiterhin unter der Bedingung gewähren, dass es zu einem Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union kommt, dies aber nicht von einem bestimmten Abkommen abhängig machen. So erhält das Gesetz die nötige Flexibilität in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Ungewissheit über die Ratifikation im Vereinigten Königreich.

C. Alternativen

Ohne eine Änderung entstünde Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Bezeichnung des Austrittsabkommens.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger, noch für die Wirtschaft, noch für die Verwaltung. Informationspflichten werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

F. Nachhaltigkeitscheck

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde abgesehen, da das Gesetz offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen erwarten lässt, die im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks zu prüfen wären.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. Dezember 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz BW) vom 20. März 2019. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Brexit-Übergangsgesetzes BW

Artikel 1

Änderung des Brexit-Übergangsgesetzes BW

Das Brexit-Übergangsgesetz BW vom 20. März 2019 (GBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 126 und Artikel 132“ und die Wörter „(Abl. C 66 I vom 19. Februar 2019, S. 1)“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Wörter „Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens“ durch die Wörter „dem Abkommen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Datum des Abkommens und die Fundstelle sind im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Vereinigte Königreich hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten und damit das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union eingeleitet. Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union endet nach mehrmaliger Verlängerung der Austrittsfrist voraussichtlich nun mit Ablauf des 31. Januar 2020.

Am 17. Oktober 2019 haben die Europäischen Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs ein anderes Austrittsabkommen vereinbart. Dieses Austrittsabkommen sieht vor, dass sich an den Austritt ein Übergangszeitraum anschließen wird, in dem das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht im Wesentlichen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten soll. Das neue Abkommen wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. C 384 I vom 12. November 2019, S. 1). Die Unterzeichnung dieses Austrittsabkommens durch das britische Unterhaus steht momentan noch aus.

Ziel des Gesetzes ist es, das Brexit-Übergangsgesetz BW vom 20. März 2019 an den gegenwärtigen Stand des Prozesses zum Austritt des Vereinigten Königreichs anzupassen.

II. Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, anstelle der starren Verweisung auf das nunmehr überholte Abkommen und seine Artikelbezeichnungen eine gleitende Verweisung auf das neue Abkommen aufzunehmen. Das so geänderte Brexit-Übergangsgesetz BW würde die den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs übergangsweise eingeräumten Privilegien danach weiterhin unter der Bedingung gewähren, dass es zu einem Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union kommt, dies aber nicht von einem bestimmten Abkommen abhängig machen. Dadurch erhält das Gesetz die nötige Flexibilität in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Ungewissheit über die Ratifikation des Austrittsabkommens im Vereinigten Königreich.

III. Alternativen

Alternativ könnte im Brexit-Übergangsgesetz BW auf die zuletzt ausgehandelte, aber vom britischen Parlament noch nicht angenommene Fassung des Abkommens Bezug genommen werden, was allerdings in Anbetracht der Unsicherheit unpraktikabel wäre, weil bei Anpassungen womöglich aus redaktionellen Gründen erneuter Handlungsbedarf entstünde, ohne dass bezüglich der gewünschten Rechtsfolge eine Änderung erforderlich wäre.

Keine Alternative ist die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage, da die Bezugnahme auf das im Februar 2019 bekanntgemachte Abkommen mangels Inkrafttretens dieses im Brexit-Übergangsgesetz BW konkret benannten Abkommens ins Leere liefe.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen ersichtlich.

V. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger, noch für die Wirtschaft, noch für die Verwaltung. Informationspflichten werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde abgesehen, da das Gesetz offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen erwarten lässt, die im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks zu prüfen wären.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

VIII. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Da sich am Regelungsgehalt der Übergangsregelung keine wesentliche Änderung ergibt (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland gilt für den vereinbarten Übergangszeitraum weiterhin als EU-Mitgliedstaat), nur die konkrete Bezugnahme auf das nicht mehr umgesetzte Abkommen entfällt und damit nur einer Rechtsunsicherheit entgegengewirkt werden soll, ist eine erneute Anhörung nicht erforderlich.

Auf das Verfahren nach den Nummern 5.3 und 5.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen in den Landtag wird daher verzichtet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch die Änderungen wird eine gleitende Verweisung auf das neue Abkommen aufgenommen. Dadurch erhält das Gesetz die nötige Flexibilität in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Ungewissheit über die Ratifikation des Austrittsabkommens im Vereinigten Königreich. Dies ist zum gegenwärtigen Stand die praktikabelste Lösung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und die Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Brexit-Übergangsgesetzes BW. Hier sind aus Erfordernissen des Bestimmtheitsgrundsatzes das Datum des Abkommens und die Fundstelle im Gesetzblatt bekanntzugeben.